

Statuten der Grünliberalen Partei Lyss

in Kraft gesetzt anlässlich der Gründungsversammlung vom 3. September 2010

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf die weibliche und männliche Form.

1. Name der Partei

Mit dem Namen Grünliberale Partei Lyss (glp Lyss) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Ort des Sekretariats. Die Grünliberale Partei Lyss ist Mitglied bei der Grünliberalen Partei Kanton Bern sowie der Grünliberalen Partei Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois.

2. Zweck

Die Grünliberale Partei Lyss setzt sich ein für

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität
- die Förderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Lyss steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen und in Lyss oder Buswil wohnhaft und/oder stimmberechtigt sind.

Mitglieder der Grünliberalen Partei Lyss werden automatisch auch Mitglieder der Grünliberalen Partei Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, der Grünliberalen Partei des Kantons Bern wie auch der Grünliberalen Partei der Schweiz.

Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher Erklärung beim Vorstand zu beantragen und entsteht nach der Entrichtung des Mitgliederbeitrages an die Kantonalpartei. Für beides genügt die elektronische Form.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand erfolgen kann
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Dies wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt
- durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Partei schädigendem Verhalten. Die Einsprache an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.
- durch Tod

4. Mittel und Haftung

Die Mittel setzen sich zusammen aus den Anteilen der kantonalen Mitgliederbeiträge für die Grünliberale Partei Lyss, Mandatsabgaben, Fraktionsbeiträgen, Spenden und Legaten.

Zur Erfüllung des Parteizwecks wird durch die Grünliberale Partei Kanton Bern von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag eingezogen.

Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Lyss haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organisation

Die Organe der Grünliberalen Partei Lyss sind:

- die Mitgliederversammlung (a)
- der Vorstand (b)
- Revisionsstelle (c)

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Grünliberalen Partei Lyss.

Die Mitglieder treten ordentlicherweise einmal jährlich für die Abnahme der Rechnung zusammen.

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand, jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Versammlung das Traktandieren von Verhandlungsgegenständen schriftlich beim Präsidenten beantragen.

Der Vorstand und/oder ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten verlangen/einberufen.

Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- 1) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 2) Genehmigung des Budgets
- 3) Wahl des Präsidiums, weiterer Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- 4) Abschliessende Nominierung von Kandidaten für den Gemeinderat und den grossen Gemeinderat (GGR)
- 5) Entscheid über Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Mitgliedschaft
- 6) Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen, sofern vom Vorstand beantragt
- 7) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- 8) Beschlüsse über weitere Geschäfte

An der Versammlung haben anwesende Mitglieder je eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig.

Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid bzw. bei geheimen Abstimmungen das Los.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das Einfache Mehr der Anwesenden.

b) Vorstand

Der Vorstand ist für die administrative und organisatorische Führung der Partei verantwortlich. Er orientiert sich dabei an dem in den Statuten formulierten Parteizweck.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Sekretär und Kassier.

Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Nationale, kantonale und kommunale Mandatsträger, welche Mitglied der Sektion sind, sind von Amtes wegen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- 1) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- 2) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 3) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- 4) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
- 5) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
- 6) Koordination von Wahlkämpfen
- 7) Nominierung von Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- 8) Abschliessende Nominierung von Kandidaten für kommunale Ämter, welche nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen
- 9) Beschlussfassung über die Unterstützung von kommunalen Initiativen und Referenden
- 10) Beschlussfassung über das Eingehen von Listenverbindungen
- 11) Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen
- 12) Wahl des Vorsitzenden von Arbeitsgruppen
- 13) Festlegung der Arbeitsabläufe und Informationsflüsse in einem Organisationshandbuch
- 14) Erlass, respektive Genehmigung der Pflichtenhefte für den Vorstand und das Präsidium

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die von Amtes wegen dem Vorstand angehörigen Mandatsträger werden bei Abwesenheit zur Berechnung der erforderlichen Quoren nicht berücksichtigt. Die Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen beziehungsweise Wahlempfehlungen sowie die Einberufung ausserordentlicher Versammlungen erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

c) Revisionsstelle

Für die Prüfung der Jahresrechnung beauftragt die Mitgliederversammlung mindestens einen Revisor, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, eine Wiederwahl ist nach einer 2 jährigen Pause wieder möglich. Der Revisor erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

6. Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der glp Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, der glp Kanton Bern, der glp Schweiz oder einer anderen gemeinnützigen, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.